

Schutzkonzept für den Wahlwerbeversand

21. Juli 2020

Vorbemerkungen

Basis für das vorliegende Schutzkonzept für den Wahlwerbeversand der Parteien am 24. September 2020 ist das Schutzkonzept der Gemeindeverwaltung Riehen unter COVID-19. Der Anlass wird in diesem Jahr im Landgasthofsaal durchgeführt, welcher genügend Platz bietet, dass die Abstands- und Hygienevorschriften während des gesamten Anlasses konsequent eingehalten werden können. Ziel der in diesem Schutzkonzept beschriebenen Massnahmen ist die reibungslose Durchführung des Wahlwerbeversands und deren Vorbereitungen während COVID-19 sowie teilnehmende Personen und Mitarbeitende der Gemeinde Riehen von einer Ansteckung mit dem Coronavirus zu schützen. Die spezifischen Regelungen für den Wahlwerbeversand werden nachfolgend festgehalten.

1. Allgemeine Vorgaben

Massnahmen

Die Verhaltens- und Hygienevorschriften des Bundesamts für Gesundheit (BAG) müssen konsequent eingehalten werden.

Alle am Wahlwerbeversand tätigen Personen kennen die Vorgaben. Sie werden vorgängig durch die Verantwortlichen der Gemeinde Riehen informiert.

Kranke oder sich krank fühlende Personen dürfen am Wahlwerbeversand nicht teilnehmen

Die Weibeldienste oder deren Stellvertretung sind für die Einhaltung des Schutzkonzepts verantwortlich und weisen Personen darauf hin, wenn die Vorgaben nicht eingehalten werden.

2. Hygieneregeln

Massnahmen

Die Hygieneregeln des BAG sind konsequent einhalten: u.a. Abstand halten, gründlich Hände waschen, Hände schütteln vermeiden, in Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen.

An Ein- und Ausgängen stehen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung. Die Teilnehmenden werden mittels Plakaten darauf aufmerksam gemacht, sich die Hände zu desinfizieren.

Masken und Handschuhe sind vorgesehen und stehen allen Personen vor Ort zur Verfügung.

3. Organisation Wahlwerbeversand

Massnahmen

Grundsätzlich können die Abstandsvorgaben von 1.5 m zu allen anwesenden Personen eingehalten werden.

Der Landgasthofsaal wird in 4 getrennte Sektoren unterteilt (3 Tischrundläufe für das Sammeln der Prospekte und Flyer in getrennten Gruppen sowie 1 Bereich für Materiallager). Zwischen



den Tischrundläufen werden mobile Schutzwände aufgestellt, damit die Gruppen voneinander getrennt werden können.
Die Tische mit den Prospekten und Flyern der Parteien werden so aufgestellt, dass sich pro Tischrundlauf max. 10 Personen befinden. Nötigenfalls werden Bodenmarkierungen angebracht um die erforderlichen Abstände zu kennzeichnen. Dort wo die Abstandsvorgaben nicht eingehalten werden können, ist das Tragen einer Maske erforderlich.
An jedem Ende der Tischrundläufe befinden sich jeweils max. 3 Personen, welche die gesammelten Prospekte und Flyer in Couverts abfüllen und zum Abtransport vorbereiten. Für diese Tätigkeit besteht eine Maskenpflicht und es müssen Handschuhe getragen werden.
Verantwortliche und Helfende, welche mehrere Sektoren betreten, tragen eine Schutzmaske und Handschuhe.

4. Pausen und Verpflegung

Massnahmen
Pausen werden nach Vorgabe der Verantwortlichen sektorenweise durchgeführt.
Für die Verpflegung im Landgasthof gelten die branchenspezifischen Schutzkonzepte.
Die Räumlichkeiten werden regelmässig gelüftet. Der Einsatz von Ventilatoren ist untersagt.

5. Umsetzung, Einhaltung der Massnahmen und Kommunikation

Massnahmen
Alle am Wahlwerbeversand tätigen Personen kennen das Schutzkonzept und halten sich an die darin festgehaltenen Weisungen. Sie halten sich an die bestehenden Weisungen des BAG, des Kantons Basel-Stadt sowie der Gemeinde Riehen.
Die Überprüfung der Einhaltung der Schutzkonzepte findet im Rahmen des kantonalen Vollzugs statt.
Das Schutzkonzept ist bei Bedarf unter Rücksprache mit der Abteilungsleitung und in Absprache mit dem Gemeindeführungstab anzupassen.

6. Abschluss

Gültigkeit
Das vorliegende «Schutzkonzept für den Wahlwerbeversand» gilt für die Vorbereitungen sowie für die Durchführung des Wahlwerbeversands am 24. September 2020 für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Diese wurden über dieses Schutzkonzept informiert. Es ersetzt alle bisherigen anderslautenden Bestimmungen.